



Internationaler Bund (IB)
Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e.V.
Mitglied des Vorstandes

Beteiligungsprozess „Gemeinsam zum Ziel“

Kommentierung des Internationalen Bundes (IB) zur Vorlage des BMFSFJ zur 5. Sitzung der Bundes-AG: „Kostenheranziehung“

Einleitung

Der Internationale Bund bedankt sich beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für die erneute Gelegenheit, seine Stimme in den Beteiligungsprozess „Gemeinsam zum Ziel“ einbringen zu können. Das vorliegende Arbeitspapier der 5. Sitzung der Bundes-AG zum Themenfeld „Kostenheranziehung“ berührt Aspekte, die für die zukünftigen Adressat*innen der Hilfen essenziell sind. An vielen im Papier aufgeworfenen Fragen entscheidet sich, ob und mit welchen finanziellen Folgen Hilfen und Leistungen in Anspruch genommen werden oder nicht.

Die sehr konkreten Detailfragen zur Kostenheranziehung kommentiert der IB auf der Basis von Praxiserfahrungen aus der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe. Deutlich wird dabei schnell – wie im Arbeitspapier bereits aufgegriffen –, dass weder rein auf das eine noch das andere System der Kostenheranziehung ohne Schlechterstellungen und negative Effekte zurückgegriffen werden kann. Daher wirbt der IB dafür, Raum zu schaffen, auch jenseits der beiden bestehenden Systeme der Kostenbeteiligung neue gute Lösungen für die Adressat*innen zu finden. Daher stellt der IB einige grundlegende Überlegungen und fachliche Leitplanken voran, die maßgeblich bei der Ausgestaltung neuer Lösungen für ein inklusives SGB VIII zu berücksichtigen sind und auf den bereits bestehenden Prämissen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes beruhen.

Gleichwohl sieht der IB die Gefahr, dass mit der momentanen Fokussierung auf Fragen zur Finanzierung, Kostenheranziehung und Gerichtsbarkeit, viele bedeutende Diskussionsstränge zur Ausgestaltung eines wirklich inklusiven SGB VIII nicht ausreichend (weiter-)geführt werden, die jedoch entscheidende Grundlagen für diese Fragestellungen bilden müssten. An dieser Stelle sollen nur zwei Beispiele genannt werden, bei denen der IB dringenden Diskussionsbedarf sieht:

- Komplexleistungen: Über eine Zusammenführung der Eingliederungshilfe und Kinder- und Jugendhilfe hinaus gilt es, bestehende strukturelle Barrieren bei zusätzlichen medizinischen und pflegerischen Bedarfen junger Menschen in den unterschiedlichen Settings (ambulante, teilstationäre und stationäre Leistungen und Hilfen) in den Blick zu nehmen. Zur Ausgestaltung inklusiver Leistungen und Hilfen muss um Strukturen zur abgestimmten Aufgabenwahrnehmung und sicheren Finanzierung gerungen werden, mit dem Ziel, diese analog in allen entsprechenden Sozialgesetzbüchern zu verankern.



Internationaler Bund (IB)
Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e.V.
Mitglied des Vorstandes

- Leistungen und Hilfen für Eltern mit Beeinträchtigungen: Nach wie vor ist unklar, wie weiterhin bestehende Schnittstellenproblematiken bzw. Zuständigkeitsfragen in Bezug auf Eltern mit Beeinträchtigungen zukünftig aufgelöst werden können. Bei Zuständigkeit von mind. zwei Leistungsgewährenden Stellen, wie z.B. bei der Begleitenden Elternschaft, gestalten sich die Verhandlungen häufig schwierig. Dies verzögert die Leistungserbringung nicht selten und macht sie im schlimmsten Fall unmöglich.

1. Grundlegende Überlegungen

Im Folgenden formuliert der IB fachliche Leitplanken, die er für die weiteren Diskussionen und Ausführungen zur Kostenheranziehung als handlungsleitend sieht:

Teilhabe und Chancengerechtigkeit:

Ausgewiesenes Ziel dieser Reform ist es, jungen Menschen – mit oder ohne Beeinträchtigungen – und Familien gleichberechtigten Zugang zu unterstützenden Angeboten zu ermöglichen. Dies gilt für alle relevanten Lebensbereiche der jungen Menschen. Jegliche strukturellen Benachteiligungen sind in einem inklusiven SGB VIII auszuschließen.

Niedrigschwellige Inanspruchnahme von Hilfen und Leistungen:

Die Beantragung und Inanspruchnahme von Leistungen und Hilfen ist für viele Familien mit unterschiedlichen Hürden verbunden. Erklärtes Ziel aller Verantwortungsträger*innen muss es sein, den Zugang zu Hilfen und Leistungen in einem inklusiven SGB VIII so barrierefrei und niedrigschwellig wie möglich zu gestalten.

Völlig unabhängig davon, ob die Hilfe/Leistung als Unterstützung erlebt wird, sind Adressat*innen ungewollt in der Ausgangslage, überhaupt auf eine Unterstützung angewiesen zu sein bzw. Leistungen in Anspruch nehmen zu müssen.

Daher sind spezielle Aspekte zu beachten:

- Jede Art von Druck auf junge Menschen und Familienangehörige, aus Kostengründen notwendige Hilfen abzulehnen oder vorzeitig zu beenden, muss unbedingt vermieden werden.
- Der Bedarf kann Gefühle wie Scham mit sich bringen, was nach Ansicht des IB nicht noch dadurch verstärkt werden sollte, dass private finanzielle Daten preisgegeben werden müssen.

Transparentes und nachvollziehbares System

In der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe wie der Eingliederungshilfe zeigt sich, dass sowohl die Berechnung der Kostenbeteiligung in Höhe der häuslichen Ersparnis als auch Berechnungsgrundlagen für einkommensabhängige Kostenbeteiligung oder die Frage nach Heranziehung des Kindergeldes sehr unterschiedlich gehandhabt werden. Dies führt zu einer eklatanten Ungleichbehandlung der Familien. Es kommt zudem immer wieder zu finanziellen Überbelastungen, die zur Folge haben, dass notwendige Leistungen nicht in Anspruch genommen werden.



Internationaler Bund (IB)
Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e.V.
Mitglied des Vorstandes

Bei der Neuordnung der Kostenbeteiligung ist unbedingt darauf zu achten, dass die Regelungen bundesweit einheitlich (und nicht nur vergleichbar), transparent, gut nachvollziehbar und im Sinne der Versorgungssituation und Perspektivzielsetzung der jungen Menschen erfolgt. Gleichwohl haben Härtefallregelungen und Ausnahmen im SGB VIII ihre Berechtigung und müssen erhalten bleiben.

Inklusive Lösungen dank Erfahrungswissen

In dem Bewusstsein, dass dies dem ausgewiesenen Ziel der Kostenneutralität widerspricht, ist es dem IB dennoch wichtig, anzumerken: Fachlich gäbe es vielfältige Gründe, die für einen kompletten Verzicht auf eine Kostenheranziehung (bis auf ggf. die häusliche Ersparnis) sprechen. Dies umfasst das Zurückgreifen auf das Vermögen sowie auf das Einkommen - für alle Leistungen und Hilfen.

Für die Entwicklung eines wirklich inklusiven SGB VIII müssen wir auf das breite Erfahrungswissen der Eingliederungshilfe - mit Einführung des BTHG – sowie der Kinder- und Jugendhilfe zurückgreifen. Exkludierende Effekte bei Kostenheranziehungen geben dabei wichtige Hinweise für zukünftige Regelungen.

II. Ausgestaltung eines zusammengeführten Systems

1. Kostenbeitragspflichtige Leistungen

a) Ambulante Leistungen

Zu Option 2:

Der IB spricht sich ausdrücklich für Option 2 aus. Die Unterscheidung in beitragspflichtige und beitragsfreie Leistungspakete in der Eingliederungshilfe führt in der Praxis immer wieder zu Konflikten um die Zuordnung der Leistungen. So wird bspw. die Schulwegbegleitung sowie die Teilhabeassistenz für den Hort bzw. die Nachmittagsbetreuung an der Schule seitens der Ämter teils den Leistungen zur Teilhabe an Bildung, teils den Leistungen zur Sozialen Teilhabe zugeordnet, was für Familien finanziell einen gravierenden Unterschied machen kann. Für die betroffenen Familien ist diese Unterteilung zudem nicht nachvollziehbar, insbesondere auch nicht, dass Leistungen zur Sozialen Teilhabe bis zum Eintritt in die Schule kostenfrei, ab Schuleintritt kostenpflichtig sind. Nicht selten führen Streitigkeiten zu einer Verzögerung des Leistungsbeginns und zusätzlichem (emotionalen und organisatorischen) Aufwand für die Familien.

Auch aus fachlicher Perspektive plädiert der IB für eine Beitragsfreiheit für alle ambulanten Leistungen. Der IB sieht bspw. in den Leistungen zur Sozialen Teilhabe eine bedeutende Funktion zur Verwirklichung des Rechts junger Menschen mit Beeinträchtigungen auf ein soweit als möglich selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Leben, entsprechend der UN-BRK.



Internationaler Bund (IB)
Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e.V.
Mitglied des Vorstandes

Im Bereich der Freizeit lässt sich die Notwendigkeit kostenbeitragsfreier Unterstützung besonders gut verdeutlichen. In der Praxis zeigt sich, dass im Freizeitbereich weiterhin viele Barrieren für junge Menschen mit Beeinträchtigungen bestehen. U.a. ist nur eine geringe Anzahl an Angeboten inklusiv ausgestaltet. Mit zunehmendem Alter wächst bei allen jungen Menschen der Wunsch nach Autonomie und Freiräumen außerhalb der Familie bzw. des engen Bezugsfeld, nach Begegnungen und Freundschaften mit Gleichaltrigen. Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen erleben z.T. bereits durch ihre Unterstützungsbedarfe und eine engere Begleitung durch ihr Bezugssystem vielfältige Einschränkungen im Vergleich zu jungen Menschen ohne Beeinträchtigungen. Assistenzleistungen im Freizeitbereich ermöglichen den jungen Menschen, ihre Räume zu erweitern und eigene Wege außerhalb des Familiensystems zu gehen. Nicht nur für die jungen Menschen selbst, sondern auch für deren Eltern sind Assistenzleistungen - sowohl im Bildungs- als auch im Freizeitbereich - von großer Bedeutung. Für viele Familien sind sie wichtige Voraussetzung zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie, unter anderem mit Blick auf 12 Wochen Schulferien. In der Praxis kommen jedoch - abhängig von der finanziellen Lebenssituation - immense Kostenbeiträge für Assistenzleistungen im Freizeitbereich auf einige Familien zu. Bspw. übersteigen die Kosten für eine Teilhabeassistenz, die diese Familien in der Regel noch zusätzlich zu entrichten haben, die Beiträge für die Teilnahme an Ferienbetreuungsangeboten um ein Vielfaches. Häufig greifen Familien aus diesem Grund auf Unterstützung aus dem familiären Umfeld zurück, was sich bedeutend auf den Handlungsspielraum der jungen Menschen auswirkt und nicht dem Anspruch auf gleichberechtigte Teilhabe entspricht.

Im Sinne der Gleichstellung und um dem Wunsch junger Menschen mit Beeinträchtigungen nach Selbstbestimmung und eigenen Erfahrungsräumen stärker gerecht zu werden, setzt sich der IB dafür ein, alle ambulanten Leistungen kostenfrei zu gewähren. Gerade in diesen wichtigen Entwicklungsphasen werden die Grundsteine für das weitere Leben und gelebte Inklusion gelegt.

b) Teilstationäre und vollstationäre Leistungen/Leistungen über Tag oder über Tag und Nacht

Der IB stimmt dem ersten Bulletpoint zu. Die genannten Leistungen müssen in jedem Fall kostenbeitragsfrei (ggf. bis auf die häusliche Ersparnis) bleiben, schon allein um keine Schlechterstellung zu erwirken. Der Vorschlag, dass auch Arten der Erziehungshilfen von Einbezug eines Kostenbeitrags befreit werden, findet beim IB großen Anklang. In der Einleitung der vorliegenden Stellungnahme wurden bereits grundsätzliche Überlegungen geführt, inwieweit eine Kostenheranziehung über die häusliche Ersparnis hinaus infrage zu stellen ist. Einzelne Felder, bei denen sie insbesondere kritisch zu sehen ist, sollen nun benannt werden:

Die Inobhutnahmestellen und Notschlafplätze für junge Wohnungslose als Leistungen sind von jedweder Kostenbeteiligung und Haushaltsersparnis auszunehmen. Diese Leistungen erfolgen nur in einer akuten Gefährdungs- bzw. Notsituation und dürfen daher keinerlei Fragen nach einer Kostenbeteiligung aufwerfen. Eine Inobhutnahme ist im Grundsatz auf kurze Dauer angelegt. Dass diese Phase der Perspektivklärung immer öfter mehrere Monate in Anspruch nimmt, darf nicht zu Lasten der Kinder, Jugendlichen und ihrer Familien gehen. Die Praxiserfahrung zeigt, dass schutzbedürftige Kinder und Jugendliche



Internationaler Bund (IB)
Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e.V.
Mitglied des Vorstandes

sonst stellenweise den Druck der Personensorgeberechtigten verspüren, diesen sicheren Ort wieder zu verlassen. Dies gewinnt eine besondere Relevanz mit Blick auf Minderjährige, die sich selbst in der Schutzstelle gemeldet haben, und im Hinblick auf junge Menschen mit Unterstützungsbedarf. Die Aufnahme in einer Inobhutnahmeeinrichtung erfolgt häufig aufgrund der Ausübung des Wächteramts durch das Jugendamt – und nicht, weil Eltern dies wünschen. Der häufig (zumindest anfangs) hohe Widerspruch von Eltern gegenüber der Maßnahme spricht aus Sicht des IB auch dafür, die ohnehin angespannte Lage nicht durch Kostenheranziehungen zu belasten.

Auch die Tagesgruppe stellt eine besondere Konstellation dar: Mit der Aufnahme in einer Tagesgruppe soll die Notwendigkeit einer stationären Versorgung des jungen Menschen abgewendet werden. Wir sehen die Gefahr, dass Eltern aufgrund der Kostenbeteiligung die Leistung nicht in Anspruch nehmen bzw. vorzeitig beenden und damit wichtige pädagogische Chancen vertan werden. Daher plädieren wir bei den Tagesgruppen für eine Kostenbeteiligung max. in Höhe der häuslichen Ersparnis.

c) Weitere Leistungen (Mobilität, Wohnraum, Besuchsbeihilfen, Verständigung)

Zu Option 3:

Der IB plädiert für Option 3. Auch die hier aufgeführten weiteren Leistungspakete dienen in ihren Grundzügen der Gleichstellung und unterstützen junge Menschen mit Beeinträchtigungen in ihrem Recht auf eine gleichberechtigte und möglichst selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. In Option 3 sieht der IB die Chance, bislang bestehende Hürden für die Annahme bedarfsgerechter Leistungen abzubauen. In der Praxis zeigt sich immer wieder, dass notwendige und hilfreiche Leistungen aufgrund der finanziellen Belastungen und des hohen Aufwands nicht beantragt werden und letztlich den jungen Menschen nicht zur Verfügung stehen. Aufgrund der unter 1.a näher ausgeführten negativen Effekte, setzt sich der IB dafür ein, den Kostenbeitrag ebenso für die unter 1.c aufgeführten weiteren Leistungen zu streichen.

Einen weiteren großen Vorteil sieht der IB in einer strukturellen Vereinheitlichung der Leistungspakete – gleichwohl abgebildet als offener Leistungskatalog im SGB VIII. Einheitliche Strukturen könnten eine Vereinfachung der Verfahren, eine Vermeidung von Abgrenzungsproblematiken (s. 1.a) und eine gute Grundlage für eine einheitliche Gerichtsbarkeit mit sich bringen.

Bei einem - wie in Option 1 vorgeschlagenen - ausschließlichen Verweis ins SGB IX mit Beibehaltung der derzeitigen Regelungen zur Kostenheranziehung im SGB IX wäre dringend zu prüfen, ob in diesem Falle junge Menschen ab 18 Jahren entsprechend der derzeitigen Regelungen des SGB IX kostenbeitragspflichtig blieben. Dies ist im Sinne der Gleichstellung künftig auszuschließen. Unter Punkt 3 spricht sich der IB ausdrücklich dafür aus, alle jungen Volljährigen – entsprechend des neuen Gesetzes zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe - gänzlich von der Kostenheranziehung bei teilstationären und stationären Hilfen zu befreien.



2. Begriff des Einkommens

a) Zeitlicher Rahmen

Zu Option 1:

Der IB favorisiert das Vorjahr als Rechengrundlage für eine Kostenbeteiligung. Dieser Zeitraum kommt dem Zeitpunkt der Leistungsbewilligung am Nächsten und dürfte die (finanzielle) Situation einer Familie relativ realistisch abbilden.

Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erfolgen i.d.R. in Krisenzeiten. Krisen entstehen oder verschärfen sich oft kurzfristig. In der Eingliederungshilfe zeichnen sich Unterstützungsbedarfe eher langfristig ab, die Berechnung einer Kostenbeteiligung ist dennoch bei Bedarf der aktuellen Lebenslage der Familie anzupassen. Bestehende Ausnahmeregelungen sind aus beiden SGB zu übernehmen und ggf. zu vereinheitlichen.

p

b) Ermittlung des maßgeblichen Einkommens

Zu Option 2:

Die vollständige Übernahme eines der bestehenden, sehr unterschiedlichen Modelle (Option 1 oder 2) als Grundlage zur Berechnung aller Leistungen führt zu Benachteiligungen bestimmter Personengruppen. Eine Berechnung je nach Einzelfall oder denkbare „Mischformen“ beider Rechenmodelle würden zu exorbitantem Aufwand führen und würden der Maßgabe, das zugrunde zu legende Einkommen für Alle gleich, angemessen und leicht nachvollziehbar zu bestimmen, nicht gerecht.

Wir verweisen daher darauf, dass diese Reform genutzt werden sollte, um eine neue Berechnungsgrundlage zu schaffen, die ihren eigenen Maßgaben gerecht wird und bundesweit für alle Kostenbeteiligungspflichtigen gleichermaßen gilt. Aus beiden Systemen können wertvolle Erfahrungen aus der bisherigen Praxis in die Entwicklung einer neuen Berechnungsgrundlage einfließen. Entscheidend muss dabei sein, die Adressat*innen so wenig wie möglich zu belasten.

3. Kostenbeitragspflichtiger Personenkreis

Zu Option 1:

In Teilen stimmt der IB Option 1 zwar zu, sieht darin jedoch auch gravierende negative Auswirkungen für Adressat*innen. Dass alle drei Optionen auf eine Abschaffung der noch bestehenden Regelungen zur Kostenheranziehung von jungen Volljährigen mit Behinderung abzielen, begrüßt der IB sehr. In Hinblick auf die Gleichstellung junger Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen ist dies unverzichtbar. Nach Auffassung des



Internationaler Bund (IB)
Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e.V.
Mitglied des Vorstandes

IB widerspricht eine Kostenheranziehung von jungen Volljährigen nicht nur dem Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe, sondern ebenso dem Auftrag der Eingliederungshilfe.

Junge Menschen mit Beeinträchtigungen erleben vielfältige Barrieren in der Phase beruflicher Orientierung, Ausbildung sowie beim Einstieg ins Berufsleben. Auch andere Übergänge, z.B. Wechsel des Lebensortes, gestalten sich meist schwieriger. Die bislang für junge Menschen mit körperlichen und geistigen Beeinträchtigungen geltende Kostenbeteiligung stellt dabei eine weitere Hürde dar. In dieser wichtigen Entwicklungsphase müssen alle jungen Menschen über ihr eigenes Einkommen vollständig und frei verfügen können. Sei es zur finanziellen Absicherung von Übergängen, zur Bildung von Rücklagen, für Freizeitgestaltung und Reisen oder das Ansparen auf einen Führerschein (s. Pkt 7).

Option 1 würde einer massiven Verschlechterung für Eltern körperlich und/oder geistig beeinträchtigter junger Volljähriger gleichkommen. Entsprechend fordert der IB, auf die Kostenbeitragspflicht von Eltern volljähriger junger Menschen grundsätzlich zu verzichten bzw. auf den Einbezug häuslicher Ersparnisse zu reduzieren. Die Zugänge zu allen Leistungen und Hilfen für junge Volljährige sind niedrigschwellig zu gestalten, um junge Menschen mit entsprechenden Bedarfen bei einer möglichst selbstbestimmten Lebensgestaltung und soweit als möglich bei ihrer Verselbstständigung zu unterstützen. Vereinzelt lässt sich unter der derzeitigen gesetzlichen Regelung in der Praxis bei Hilfen für junge Volljährige nach §41 SGB VIII sowie in der Eingliederungshilfe der negative Effekt beobachten, dass die finanzielle Belastung der Eltern Druck auf junge Menschen aufbaut, trotz eines weiteren Bedarfs verfrüht die entsprechenden Hilfen und Leistungen zu verlassen.

Unter Punkt 1.b spricht sich der IB dafür aus, bei teilstationären Hilfen/Leistungen auf eine Kostenheranziehung zu verzichten und nur Beiträge in Höhe der häuslichen Ersparnis von dem Elternteil einzuholen, bei dem der junge Mensch lebt.

Zu Option 2:

Handelt es sich um Kostenbeiträge in Höhe der häuslichen Ersparnis für stationäre oder teilstationäre Leistungen, plädiert der IB für eine alleinige Beitragspflicht des Elternteils, bei dem das Kind wohnt bzw. vor Beginn der stationären Hilfe gewohnt hat.

Werden die Eltern bei stationären Hilfen zu einem weiteren Kostenbeitrag herangezogen, sieht der IB grundsätzlich beide Elternteile in der Verantwortung. Bei der Frage nach deren Heranziehung sind die vielfältigen Lebens- und Versorgungsformen (z.B. wöchentliches Wechselmodell des Wohnortes der Kinder) und der damit in Verbindung stehende Unterhalt zu berücksichtigen, um für eine faire und gerechte Regelung zur Kostenbeteiligung zu sorgen.

Mit der unter Option 1 aufgeführten Begründung spricht sich der IB entschieden gegen eine Kostenbeteiligung von Eltern bei Leistungen und Hilfen für junge Volljährige – mit und ohne Behinderung – aus. Ebenso sieht der IB die fachliche Notwendigkeit, bei Inobhutnahmen gänzlich auf Kostenheranziehungen zu verzichten und bei allen weiteren stationären sowie teilstationären Hilfen von Eltern lediglich Kosten in Höhe der häuslichen Ersparnisse einzufordern (s. 1.b).



Internationaler Bund (IB)
Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e.V.
Mitglied des Vorstandes

Zu Option 3:

Im Grundsatz stimmt der IB Option 3 zu (näher ausgeführt unter Option 2). Jedoch spricht sich der IB dafür aus, bei allen ambulanten Leistungen sowie für die Inobhutnahme weder die Eltern noch die jungen Menschen in irgendeiner Form zur Kostenbeteiligung heranzuziehen. Für die teilstationären und weitere stationäre Hilfen plädiert der IB dafür lediglich einen Beitrag in Höhe der häuslichen Ersparnisse zu erheben (Begründung s. Pkt. 1).

4. Höhe der Kostenbeiträge

a) Höhe der Kostenbeiträge bei einer Leistung an junge Menschen aus einem Haushalt

Zu Option 1-3:

Wie für alle Optionen benannt, muss die in §136 SGB IX benannte Einkommensgrenze zur Berechnung eines Kostenbeitrages unbedingt gewahrt bleiben. Bei der Ermittlung der Rechengrundlage sind zudem alle vom Einkommen zu unterhaltenden Personen unverzichtbar zu berücksichtigen. Erhält die leistungsberechtigte Person Unterhalt, z.B. von einem Elternteil, so kann dieser Betrag in der Rechengrundlage berücksichtigt werden.

Wir bestärken die Erwartung, für diese Berechnungen ein neues, allgemein gültiges und verbindliches Modell zu schaffen, das den formulierten Zielsetzungen der Reform entspricht und sich an den in der Einleitung formulierten Leitplanken orientiert. Diese Maßgaben gelten - wie in Punkt 2.b ausgeführt - gleichwohl zur Ermittlung der Höhe des Kostenbeitrages.

b) Höhe bei Leistungen an Geschwisterkinder aus demselben Haushalt

Der IB spricht sich für den Vorschlag des BMFSFJ aus, den Kostenbeitrag bei Leistungen an Geschwisterkinder zu verringern. Dabei ist zu prüfen, inwieweit dies auch auf Halb- und Stiefgeschwister zu übertragen ist. Darüber hinaus regt der IB an, nachzudenken, inwieweit Geschwister, die nicht im gleichen Haushalt leben, bei der Berechnungshöhe zu berücksichtigen sind.

5. Vermögen

Die vom Ministerium genannte Option begrüßt der IB, da sie gerechte Verhältnisse zwischen den Leistungen des SGB VIII und den bisherigen SGB IX-Leistungen schafft. Sowohl der Gedanke des Ausgleichs von Beeinträchtigungen als auch der gesellschaftliche Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe stehen dem Einbezug von Vermögen entgegen:



Internationaler Bund (IB)
Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e.V.
Mitglied des Vorstandes

Menschen müssen sich eine Zukunft aufbauen können, bei deren Gestaltung finanzielle Rücklagen eine erhebliche Rolle spielen. Das darf nicht durch das Vorliegen von Bedarfen eingeschränkt werden.

Wie bereits unter den obigen Punkten erläutert, bestehen für den IB vielfältige Gründe dafür, mit der Zusammenführung der Leistungen des SGB IX und der Hilfen nach SGB VIII weitgehend auf eine Kostenheranziehung zu verzichten.

6. Zweckgleiche Leistungen

Zu Option 2:

Der IB spricht sich für Option 2 aus: Keine Heranziehung von zweckgleichen Leistungen. Alle zweckgleichen Leistungen haben ihre guten Gründe. In der Regel entfallen die Gründe für die ursprüngliche Leistungsgewährung nicht durch die Inanspruchnahme von Hilfen nach SGB VIII und Leistungen der Eingliederungshilfe. Der IB sieht daher keinen Anlass, diese miteinander in Bezug zu setzen.

Die derzeitigen Freibeträge, die im Zuge des Gesetzes zur Abschaffung der Kostenheranziehung für junge Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe, verhandelt wurden, erachtet der IB als unzureichende Zwischenlösung und plädiert dafür, diese erneut in den Blick zu nehmen. Leistungen, die zum Zwecke des Lebensunterhalts und der finanziellen Absicherung der Zukunft gelten, müssen weiterhin zur Verfügung stehen. Ausnahmen können dabei lediglich einzelne Posten bilden, die explizit bereits in Leistungen oder Hilfen inbegriffen sind, z.B. den Wohnraum betreffend.

7. Kindergeld

Zu Option 2:

Der IB stimmt für Option 2. Grundsätzlich muss das Kindergeld den Kindern und Jugendlichen an deren aktuellem Lebensort direkt zugutekommen. Weder soll das Kindergeld zur Finanzierung der Systeme herangezogen werden, noch bei den Personensorgeberechtigten verbleiben, wenn diese während Maßnahmen und der Aufnahme in eine Pflegefamilie an der Versorgung ihrer Kinder aktuell nicht beteiligt sind.

Wenn das Kindergeld in stationären Leistungen direkt der Unterstützung der Kinder und Jugendlichen zur Verfügung steht sowie über seine Verwendung in Hilfeplangesprächen und bei der Perspektiventwicklung Bezug genommen wird, kann es auf die intendierte Weise zur Wirkung kommen. Zudem kommt der Planung zur Verwendung des Kindergeldes in diesem Kontext eine hoch partizipative Wirkung zu. Insbesondere junge Menschen, die ihre Selbständigkeit planen und ausbauen wollen, erhalten durch das Kindergeld eine gute Gestaltungsgrundlage, z.B. zum Erwerb eines Führerscheins, zur Vorbereitung des Auszugs in eine eigene Wohnung o.ä..



Internationaler Bund (IB)
Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e.V.
Mitglied des Vorstandes

Der IB setzt sich wie die Erziehungshilfefachverbände für die Schaffung einer Kindergrundsicherung ein. Auch diese muss in vollem Umfang unberücksichtigt bleiben.

8. Überleitung von Ansprüchen

Zu Option 1 & 2:

Die Überleitung von Ansprüchen kann dazu beitragen, Eltern nicht zusätzlich zu belasten. Aus diesem Grund tendiert der IB dazu, die Möglichkeit der Überleitung von Ansprüchen beizubehalten. Da in der derzeitigen Konstellation der Aufwand beim öffentlichen Träger liegt, muss dessen Stimme bei dieser Frage ein besonderes Gewicht erhalten.

9. Erbringung der Leistungen abhängig von Kostenbeiträgen

Zu Option 1:

Der IB votiert klar für Option 1, bei der der öffentliche Träger die volle Höhe der Kosten der Hilfen/Leistungen/Maßnahmen - unabhängig der Erhebung von Kostenbeiträgen - zahlt.

Im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis ist die Aufgabe, Leistungen zu gewähren, absichtsvoll in die Hände der öffentlichen Träger gelegt. Hierdurch, und insbesondere in Verbindung mit der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe, muss die Verantwortung für die Heranziehung von Kostenbeiträgen beim öffentlichen Träger liegen. Was in den Erziehungshilfen bereits gelebte und zielführende Praxis ist, soll im Sinne der Vereinheitlichung auch für die bisherigen Eingliederungshilfeleistungen gelten.

Während also die Zuständigkeit für die Gewährung bei den öffentlichen Trägern liegt, haben die Leistungserbringer die Verantwortung, die Hilfen / Leistungen fachlich gut durchzuführen. Insbesondere in den Hilfen zur Erziehung können sich Familien oft schwer auf die Hilfen einlassen. Der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses sowie eine intensive Beziehungsarbeit sind die Schlüssel für eine wirkungsvolle Hilfe. Dies darf nicht zusätzlich belastet werden durch Konflikte bei der Einforderung von Kostenbeiträgen, welche sich sowohl bei Leistungen der Eingliederungshilfe als auch in den KiTas zeigen.

Zudem stellt es gerade für kleine Träger bzw. Standorte einen hohen organisatorischen Aufwand dar und bedeutet ein großes Risiko, Ausfälle selbst zu tragen. Je nach Regelungen in der Praxis können durch den Versuch der Absicherung Verzögerungen des Leistungs-/Hilfebegins entstehen. Diese derzeitige Praxis ist bereits jetzt ungünstig, was klar für eine Einstellung dieses Prinzips spricht.



Internationaler Bund (IB)
Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e.V.
Mitglied des Vorstandes

Weitere Themen

Der IB begrüßt die Ankündigung des Ministeriums, in der Abschlusssitzung auch die Fachkräftesituation zu thematisieren, da, wie einschlägig bekannt, die sehr angespannte Lage katastrophale Auswirkungen auf die Fachlichkeit und das bedarfsgerechte Zurverfügungstellen von Leistungen / Hilfen in der Kinder- und Jugendhilfe sowie in der Eingliederungshilfe hat. Diese Situation droht sich noch zuzuspitzen.

Für eine strukturelle Verankerung von Fachberatung

Dem Fachkräftemangel muss auf vielerlei Wegen begegnet werden. Vielerorts werden fachliche Standards gesenkt und vermehrt Nicht-Fachkräfte eingesetzt. Dies ist nur dann fachlich zu vertreten, wenn es verantwortungsvoll und mit entsprechender fachlicher Begleitung und Schulung geschieht.

Mit den neuen Anforderungen durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz sowie der nun (hoffentlich) konsequenten Umsetzung einer inklusiven Jugendhilfe geht die große Verpflichtung zur Weiterentwicklung der Hilfen / Leistungen und zum Ausbau neuer Angebote einher. Diese notwendige Qualitätsentwicklung trifft auf eine äußerst angespannte Personalsituation, was eine wirkungsvolle Unterstützung notwendig macht.

Der IB hat (in den Erziehungshilfen) mit einem trägerinternen Fachdienst bzw. Fachberatung gute Erfahrungen gemacht. Sie ist ein wichtiges Standbein zu qualitativer Weiterentwicklung der Angebote, jedoch vielerorts in den Vereinbarungen mit den Kostenträgern nicht vorgesehen. Zwar ist in einigen Rahmenvereinbarungen die Fachberatung bereits aufgenommen, der IB wirbt jedoch dafür, mit der jetzigen Reform eine flächendeckende gesetzliche Verankerung förderlicher Strukturen zu verbinden. Um großen regionalen Disparitäten entgegenzuwirken, plädiert der IB für eine bundesweite Förderung dieser Strukturen, verbunden mit einem Qualitätsdiskurs über die Rolle und Aufgaben der Fachberatung. Diese Überlegungen finden auch bei freien Trägern der Eingliederungshilfe großen Zuspruch.

Hierzu lässt sich auf einen mittlerweile großen Erfahrungsschatz der Kitas zurückgreifen, in denen das Ministerium durch das Gute-KiTa-Gesetz und das KiTa-Qualitätsgesetz die Wichtigkeit von Fachberatung hervorgehoben hat. Der folgenden Feststellung des BMFSFJ zum KiTa-Qualitätsgesetz schließt der IB sich uneingeschränkt für die Erziehungshilfen an: „Kitas sind Arbeitsplätze mit Zukunft, für die kompetente und engagierte Fachkräfte gebraucht werden. Sie sind entscheidend für gute Qualität. Während der Berufswahl und Ausbildung sowie im Praxisalltag sollten (zukünftige) Fachkräfte eine professionelle Begleitung erhalten und Wertschätzung erfahren.“

Mitglied des
Vorstandes